



KYFFHÄUSERBUND e.V.

Kreisverband Minden e. V.

Satzung des Kreisverbandes Minden

Allgemeines

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kyffhäuserbund e.V.- Kreisverband Minden e.V.“ und hat seinen Sitz in Minden.
2. Der Verein, nachstehend „KV“ genannt, ist in das Vereinsregister am 09.10.1964 unter der Nr. 248 eingetragen.
3. Der Verein ist über die Mitgliedschaft in einem Landesverband vertreten und Mitglied im Kyffhäuserbund e.V. mit Sitz in Wiesbaden.

§ 2 – Rechtsform

1. Als eingetragener Verein ist der KV unabhängig und selbstständig.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist ein Verein auf ideeller und sozialer Ebene.
2. Der KV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
3. Der KV ist selbstlos tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Zweck des KV

- 1. Der Zweck des KV ist die Unterstützung Bedürftiger und Kranker, ihrer Familien und Hinterbliebenen,**
- 2. das Eintreten für die sozialen Rechte ehemaliger Soldaten, Reservisten und ihrer Hinterbliebenen,**
- 3. die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes,**
- 4. die Unterstützung der Deutschen Kriegsgräberfürsorge und Pflege des Andenkens der Opfer beider Weltkriege,**
- 5. die Förderung staatsbürgerlicher Bildung und die Erziehung,**
- 6. die Wahrnehmung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes im Sinne des Heimatgedankens,**
- 7. die Förderung und Pflege des Sportes, insbesondere des Sportschießens,**
- 8. die Verfolgung mildtätiger Ziele zur selbstlosen Unterstützung von solchen Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.**

§ 5 - Vereinsvermögen

- 1. Alles Vermögen des KV, einschließlich der ihm aus seinen Gliederungen zufließenden Mittel, insbesondere aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden, ist Vereinsvermögen.**
- 2. Die Mitglieder des KV haben kein Anrecht auf das Vermögen des Vereins.**
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des KV oder bei Wegfall seines Zweckes ist sein Vermögen ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Aufgaben zu verwenden. Es fließt dem „Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.“ zu.**
- 4. Vor Übertragung des Vermögens ist die Zustimmung des Finanzamtes Minden einzuholen.**

§ 6 - Geschäftsjahr

- 1. Das Geschäftsjahr des KV ist das Kalenderjahr.**

§ 7 - Aufgaben

- 1. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke stellt sich der KV Aufgaben in der Öffentlichkeitsarbeit durch Veranstaltungen, Arbeitstagungen, Seminare, Referate und Veröffentlichungen,**
- 2. durch Förderung des Friedensgedankens und der Völkerverständigung,**
- 3. im Denkmalschutz durch Erhalt der Mahn- und Ehrenmale,**
- 4. in der Förderung des Heimatgedankens, der Heimatkunde, des Umweltschutzes und der Brauchtums pflege,**
- 5. in der Jugendhilfe durch Betreuungsmaßnahmen für Jugendgruppen,**
- 6. bei der Aus- und Weiterbildung von Jugend- und Übungsleitern,**
- 7. durch Fürsorge der Kriegsopfer, Hinterbliebene, Kriegs- und Wehrdienstgeschädigte und die Pflege von Kriegsgräbern,**
- 8. durch die Ausrichtung von Veranstaltungen und Wettkämpfen, Abnahme von Sport und Leistungsabzeichen sowie Schaffung und Erhalt von Sportstätten,**
- 9. in der Zusammenarbeit mit soldatischen Verbänden im In- und Ausland.**

Mitgliedschaft

§ 8 - Mitglieder

- 1. Mitglieder sind Kameradschaften.**
- 2. Einzelmitglieder der Kameradschaften werden durch ihre Beitrittserklärung Mitglieder eines Landesverbandes und des Kyffhäuserbundes.**
- 3. Rechte und Pflichten der Mitglieder einer Kameradschaft werden durch die Kameradschaft wahrgenommen.**
- 4. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch die Kameradschaft über eine persönlich unterschriebene Beitrittserklärung. Das Mitglied erhält einen Ausweis über seine Mitgliedschaft. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters.**

5. Vereinigungen juristischer Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, nicht rechtsfähige Vereinigungen und andere Personengemeinschaften, die sich zu den Zielen des KB bekennen, können Mitglieder des KV werden. Über Aufnahme und Verträge entscheidet der KV-Vorstand.
6. Mitglieder bis zum Alter von 18 Jahren werden der Kyffhäuserjugend im KB als eigenständigem, jugendpflegerischen Verband als Mitglieder gemeldet. Mitglieder im Alter von 18 bis 21 Jahren können sich dort aufnehmen lassen.
7. Alle Mitglieder des KV sind verpflichtet
 - a) die Interessen und Ziele des KB nach bestem Willen und Kräften in kameradschaftlicher Zusammenarbeit zu fördern und zu vertreten,
 - b) jede das Ansehen und die Wirkungsmöglichkeiten des KB schädigende Handlung zu unterlassen,
 - c) fällige Beiträge termingerecht zu entrichten.
8. Allein die Mitgliedschaft im KV berechtigt
 - a) den Namen „Kyffhäuser“ zu führen,
 - b) ein Mandat im KB auszuüben,
 - c) die Kyffhäusersymbole zu verwenden,
 - d) Kyffhäuserabzeichen, Ehrenzeichen und Auszeichnungen zu tragen. Ausnahmen gelten für Ehrungen von Nichtmitgliedern.
9. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende,
 - c) durch Beschluss des zuständigen Vorstands, falls trotz fristgerechter Abmahnung und angedrohter Streichung rückständiger Beitrag nicht gezahlt wird,
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied durch sein Verhalten nach pflichtgemäßem Ermessen des zuständigen Vorstands die Belange des KB erheblich beeinträchtigt.

§ 9 - Ausschlussverfahren

1. Ein Ausschlussverfahren wird eingeleitet und entschieden durch den Vorstand der zuständigen Kameradschaft, oder, falls dort kein Vorstand vorhanden ist, durch den KV-Vorstand. Dieser handelt sodann als Sachwalter des Gesamtinteresses des KB.
2. Dem betroffenen Mitglied sind die erhobenen Vorwürfe mit Begründung schriftlich mitzuteilen und Anspruch auf rechtliches Gehör zu verschaffen.
3. Das betroffene Mitglied kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses das zuständige Schiedsgericht anrufen.
4. Werden keine Rechtsmittel eingelegt, ist der Ausschließungsbeschluss nach einem Monat wirksam.

Organisation

§ 10 - Gliederung

1. Der KV gliedert sich in
 - a) Stadt- bzw. Gemeindeverbände, falls diese in ihrer Stadt oder Gemeinde durch einen gewählten Vorstand organisiert sind,
 - b) Kameradschaften,
 - c) die Zentralkameradschaft des KV.
2. Den Gliederungen obliegt es, den Zweck und die Aufgaben des KV entsprechend dieser Satzung in ihren Bereichen zu vertreten.
3. Die Gliederungen können sich eigene Satzungen geben und Rechtsfähigkeit erlangen, wobei Übereinstimmung mit dieser Satzung vorausgesetzt wird.

§ 11 - Organe

1. Die Organe des KV sind
 - a) die Kreisverbandsversammlung,
 - b) der erweiterte Kreisvorstand,
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Mitglieder der Organe des KV sind ehrenamtlich tätig. Ihr Stimmrecht ruht bei Beschlüssen, die sie selbst betreffen.

§ 12 - Kreisverbandsversammlung

1. Sie ist eine Vertreterversammlung im Sinne des § 32 BGB und damit das oberste Organ des KV. Ihr gehören an,
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands mit je einer Stimme,
 - b) je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands jeder Mitgliedskameradschaft und je angefangene 20 Mitglieder ein Delegierter aus jeder Mitgliedskameradschaft,
 - c) der Organisationsleiter und je angefangene 20 Mitglieder ein Delegierter aus der Zentralkameradschaft des KV.
2. Die Einladung zur einmal jährlich stattfindenden ordentlichen Versammlung hat der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen im ersten Viertel jedes Vereinsjahres vorzunehmen - diese Einladungen dürfen sowohl schriftlich als auch per E-Mail versendet werden. Die vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzte Tagesordnung muss enthalten sein.

3. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern schriftlich an den Vorstand mit spätestem Eingang von drei Kalendertagen vor Versammlungstermin zu richten.
4. Durchführung der Wahl von Delegierten zur LV-Versammlung laut Delegiertenschlüssel.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der geschäftsführende Vorstand jederzeit einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe einer Begründung schriftlich fordert.

§ 13 - Vorstand

1. Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand besteht aus
 - a) dem Kreisvorsitzenden,
 - b) dem ersten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - c) dem zweiten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
 - d) dem Geschäftsführer und Schriftführer,
 - e) dem Schatzmeister.
 Der geschäftsführende Kreisverbandsvorstand ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der erweiterte Kreisverbandsvorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisverbandsvorstandes nach Absatz 1,
 - b) der Referentin für Frauen und Soziales,
 - c) dem 1. Kreisschießwart,
 - d) dem 2. Kreisschießwart,
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - g) dem stellvertretenden Schriftführer und Protokollführer
 - h) dem Kreispressewart
 - i) dem Referenten für die Zusammenarbeit mit der Bundeswehr,
 - j) den Vorsitzenden der Stadtverbände Bad Oeynhausen, Petershagen, Porta Westfalica sowie des Gemeindeverbandes Hille, falls diese in ihrer Stadt oder Gemeinde durch einen gewählten Vorstand organisiert sind.
 - k) bis zu zwei weitere Beisitzer.

§ 14 - Versammlungsleitung

1. Die Versammlungen des KV werden vom Kreisvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Der Vorsitzende ernennt einen Protokollführer und lässt über die evtl. Verwendung von Tonaufzeichnungsgeräten abstimmen.
3. Es kann ein Versammlungsleiter und dazu ein Stellvertreter gewählt werden, die dann die Versammlung verantwortlich leiten.

Beschlussfassung und Wahlen

§ 15 - Beschlussfähigkeit

1. Die KV-Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder nach § 12 Absatz 1 anwesend oder vertreten ist.
2. Sollte eine außerordentliche KV-Versammlung nur deshalb einberufen sein, weil eine vorherige Versammlung beschlussunfähig war, so ist diese außerordentliche Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Stimmübertragung ist schriftlich möglich, jedoch nicht auf Vorstandsmitglieder. Wer mehrere Stimmen auf sich vereinigt, kann nur einheitlich abstimmen.

§ 16 – Beschlussfassung

1. Zu nicht rechtzeitig gestellten Anträgen muss ein Beschluss über die Zulassung gefasst werden.
2. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
3. Es wird offen abgestimmt; geheime Abstimmung wird notwendig durch Antrag von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder.
4. Die Verwendung von Stimmkarten ist anzustreben.

§ 17 - Wahlen

1. Die Verfahrensregeln nach § 15 gelten auch für Wahlhandlungen mit dem Zusatz, dass: Die Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes für drei Jahre, die des erweiterten Kreisvorstandes für zwei Jahre gewählt werden.
2. Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 18 – Kassenprüfung

Die Kreisverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Kassenprüfer, welche weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Kreisverbandsvorstand angehören dürfen. Jedes Jahr scheidet ein Kassenprüfer aus, welcher durch Neuwahl zu ersetzen ist. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst vier Jahre nach seinem Ausscheiden zulässig.

Schlussbestimmungen

§ 19 – Ehrenämter

Besondere Verdienste um den Kreisverband können durch die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied gewürdigt werden. Die Geehrten haben das Recht, an allen Tagungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 20 - Satzungsänderungen bzw. Änderung des Vereinszwecks

1. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 21 - Auflösung des Kreisverbandes

Die Auflösung des KV kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kreisverbandsversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung des KV Minden ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 22 – Fürwort

Wenn kein ausdrücklicher Unterschied gemacht wird, schließt das männliche Fürwort auch das weibliche ein.

§ 23 – Sonstiges

Abschnittsüberschriften sowie Überschriften der einzelnen Paragraphen gelten nicht als Satzungstext.

§ 24 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung und erfolgter Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bad Oeynhausen in Kraft.

Beschlossen von der ordentlichen Kreisversammlung am 24. März 2019 in Minden


Der geschäftsführende Vorstand des Kreisverbandes Minden

Minden den 24. Juni 2020

VR 40434



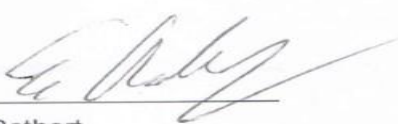
Hans Joachim Kubos




Martina Kubos



Hartmut Ottensmeier



Eckhard Rathert



Heinrich von der Ahe